

# ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne  
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso  
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs  
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 52

Angefochten vor dem BVGer

## Entscheid vom 10. April 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin  
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin  
Simone Deparis  
Nils Jensen  
Mathias Kaufmann  
Eva Klok-Lermann  
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

**A.\_\_\_\_\_**

**Beschwerdeführer**

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),**  
vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüeb  
und/oder Rechtsanwalt Dr. iur. Yannick Weber,  
Walder Wyss AG,  
Seefeldstrasse 123,  
8034 Zürich,

**Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

**Auskunft über Personendaten / Zugang zu Dokumenten**  
(Verfügungen der ETH Zürich vom 12. und 21. November 2024)

**Sachverhalt:**

- A. Seit Jahren besteht zwischen Prof. A.\_\_\_\_ und Prof. B.\_\_\_\_ ein Konflikt. Am 23. November 2017 eröffnete die damalige Vertrauensperson der ETH Zürich gestützt auf eine Anzeige von Prof. A.\_\_\_\_ vom 25. Oktober 2017 ein Verfahren gegen Prof. B.\_\_\_\_ wegen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Die ETH Zürich schloss das Vorprüfungsverfahren mit Beschluss vom 12. Februar 2019 ab und hielt fest, dass sich keine Belege oder Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben hätten. Auch Prof. B.\_\_\_\_ warf Prof. A.\_\_\_\_ in einer Anzeige vom 8. Juni 2019 anschliessend wissenschaftliches Fehlverhalten vor. Inhaltlich bezog sich die Anzeige auf mutmassliche Plagiate. Nach Abschluss der internen Vorprüfung entschied die ETH Zürich im August 2019, dass die Vorwürfe gegen Prof. A.\_\_\_\_ ebenfalls unbegründet seien. Prof. A.\_\_\_\_ warf dieser Kollegin sowie einer anderen ETH-Professorin sodann eine Amtsheimnisverletzung vor.
- B. Prof. A.\_\_\_\_ hat mit Gesuch vom 15. Dezember 2023 ein Schlichtungsverfahren gegen die ETH Zürich vor dem Friedensrichteramt der Kreise 1+2 in Zürich wegen angeblicher Persönlichkeitsverletzung anhängig gemacht. Bei der behaupteten Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte ging es um die Stellungnahme der ETH Zürich vom 15. Dezember 2020, mit der sich diese zu den Plagiatsvorwürfen gegen ihn äusserte. Am 16. Januar 2024 fand die Schlichtungsverhandlung statt. Prof. A.\_\_\_\_ hat bis jetzt noch keine Zivilklage gegen die ETH Zürich eingereicht.
- C. Am 25. Januar 2024 hat Prof. A.\_\_\_\_ bei der ETH Zürich um Einsicht in ein externes Gutachten ersucht, welches im Rahmen der damaligen Vorprüfung gegen ihn und ein weiteres Mitglied der Professorenschaft erstellt worden war. Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren vor dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) hat die ETH Zürich ihm die Dateneinsicht mit Schreiben vom 12. November 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 52) verweigert. Dagegen hat Prof. A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 12. Dezember 2024 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.3 in BK 2024 52) Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Er beantragte die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Einsicht in das externe

Gutachten inkl. Beilagen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zu Lasten der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin).

- D. Der Beschwerdeführer hat sodann am 17. Mai 2024 unter Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung bei der Beschwerdegegnerin um Zugang zu sämtlichen Unterlagen ersucht, die im Anschluss an seine Meldungen von mutmasslichen Officialdelikten von Angehörigen der Beschwerdegegnerin (Amtsgeheimnisverletzungen) erstellt worden seien. Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren vor dem EDÖB hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 21. November 2024 (Urk. 1.1 in BK 2025 3) abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist. Gegen diesen Akt hat der Beschwerdeführer am 6. Januar 2025 wiederum Beschwerde bei der ETH-BK erhoben (Urk. 1, Urk. 1.1–1.4 in BK 2025 3). Er beantragte die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung sowie den Zugang zu den in seinem Gesuch vom 17. Mai 2024 genannten Dokumenten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.
- E. Mit Verfügungen vom 19. Dezember 2024 (Urk. 2 in BK 2024 52) sowie vom 9. Januar 2025 (Urk. 2 in BK 2025 3) wurden der Beschwerdegegnerin Exemplare der beiden Beschwerden samt Beilagen zugestellt und sie wurde jeweils zur Beschwerdeantwort innert 30 Tagen aufgefordert.
- F. In beiden Verfahren hat sich die Beschwerdegegnerin mit jeweils einer Eingabe vom 30. Januar 2025 vernehmen lassen (Urk. 3 in BK 2024 52 sowie BK 2025 3). Sie beantragte in beiden Dossiers die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Verfahren BK 2024 52 stellte sie weiter den prozessualen Antrag, die Akten des Verfahrens BK 2025 3 seien beizuziehen.
- G. Mit Zwischenverfügung vom 11. Februar 2025 (Urk. 4 in BK 2024 52) vereinigte die Präsidentin der ETH-BK die Verfahren BK 2024 52 und BK 2025 3 unter der erstgenannten Verfahrensnummer. Darüber hinaus forderte sie den Beschwerdeführer dazu auf, innert zehn Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 1'000 zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer

wurde jeweils das Doppel der beiden Beschwerdeantworten samt Beilagen zugestellt. Ihm wurde eine 20-tägige Frist zur allfälligen Replik angesetzt.

- H. Fristgerecht bezahlte der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss von CHF 1'000 am 21. Februar 2025 (Urk. 6 in BK 2024 52). Er stellte sodann ein Gesuch um Erstreckung der Replikfrist. Diese Erstreckung wurde antragsgemäss bis und mit 24. März 2025 genehmigt (vgl. Urk. 7 f. in BK 2024 52). Innert Frist stellte er am 20. März 2025 ein zweites Gesuch um Fristerstreckung (Urk. 9 in BK 2024 52). Dieses Gesuch wurde mit prozessleitender Verfügung vom 26. März 2025 abgewiesen und die Angelegenheit – vorbehältlich einer spontanen Stellungnahme – für entscheidreif erklärt (Urk. 10 in BK 2024 52).
- I. Mit Schreiben vom 28. März 2025 (Urk. 11 in BK 2024 52) beantragte der Beschwerdeführer erneut eine Fristansetzung für die Einreichung einer Replik und berief sich dazu auf einen Vergleichsvorschlag der Beschwerdegegnerin. Weil kein Einverständnis der Beschwerdegegnerin für eine Verfahrenssistierung vorlag und die ETH-BK das Verfahren für entscheidreif hielt, wurde dieses Gesuch mit Verfügung vom 2. April 2025 (Urk. 12 in BK 2024 52) ebenfalls abgewiesen. Die ETH-BK erklärte das Verfahren abermals entscheidreif.
- J. Der Beschwerdeführer legte daraufhin eine spontane Eingabe vom 6. April 2025 (Urk. 13, Urk. 13.1–13.3 in BK 2024 52) ins Recht und stellte diverse Verfahrens- bzw. Beweisanträge (Urk. 13 in BK 2024 52, S. 3 f.).

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Die angefochtenen Akte der Beschwerdegegnerin vom 12. November 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 52) und 21. November 2024 (Urk. 1.1 in BK 2025 3) sind Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegen mithin zulässige Anfechtungsobjekte vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden vom 12. Dezember 2024 (Urk. 1 in BK 2024 52) und 6. Januar 2025 (Urk. 1 in BK 2025 3) ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG). Ob die Anliegen des Beschwerdeführers rechtsmissbräuchlich sind (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]), ist – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – erst im Rahmen der materiellen Prüfung zu beurteilen.
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtenen Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der in der Sache vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass

besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Zunächst wirft der Beschwerdeführer der ETH-BK eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) vor (Urk. 13 in BK 2024 52, Rz. 2–13). Dieser Vorwurf ist offensichtlich unbegründet, hatte er doch die Möglichkeit, in seiner spontanen, 42-seitigen Stellungnahme ausführlich zu replizieren.
5. Einerseits verlangt der Beschwerdeführer Einsicht in das externe Gutachten, welches im Rahmen der Vorprüfung gegen ihn und ein weiteres Mitglied der Professorenschaft wegen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten erstellt worden ist (vgl. Urk. 1 in BK 2024 52, S. 2 f.). Er machte im Verwaltungsverfahren geltend, dass ihm der Zugang dazu nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) i.V.m. Art. 25 f. des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu gewähren sei (Urk. 1.1 in BK 2024 52, S. 1). Andererseits verlangt er Zugang zu diversen Dokumenten im Zusammenhang mit seinen Meldungen mutmasslicher Officialdelikte (Amtsgeheimnisverletzungen), welche Angehörige der Beschwerdegegnerin begangen haben sollen (vgl. auch Sachverhalt A. und D.). Diesbezüglich beruft er sich ausschliesslich auf das BGÖ (Urk. 1 in BK 2025 3, S. 2 f.). Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob die Verweigerung der Einsicht bzw. des Zugangs durch die Beschwerdegegnerin rechtskonform ist.
  - 5.1. Zunächst ist der Geltungsbereich des BGÖ von demjenigen des DSG abzugrenzen. Geht es um die Einsicht in eigene Personendaten, damit die Person ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) wahrnehmen kann, ist das Gesuch grundsätzlich nach Art. 25 DSG zu beurteilen. Das DSG enthält in solchen Fällen die spezifischere Regelung und geht als *lex specialis* vor. Beruft sich die Person jedoch explizit auf das BGÖ und ist sie an sämtlichen Informationen interessiert, welche auch andere Personen betreffen, kann das Gesuch trotz des Verweises in Art. 3 Abs. 2 BGÖ als Zugangsgesuch nach dem BGÖ beurteilt werden (CHRISTA STAMM-PFISTER, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl. 2024, N. 30–31a zu Art. 3 BGÖ; vgl.

auch SCHWEIZER/WIDMER, in: Stämpflis Handkommentar, Öffentlichkeitsgesetz, 2008, N. 58 zu Art. 3 BGÖ).

- 5.2. Bei den Daten zu den angeblichen, vom Beschwerdeführer gemeldeten Amtsgeheimnisverletzungen handelt es sich um Personendaten von Drittpersonen, weshalb das entsprechende Zugangsgesuch nach dem BGÖ zu beurteilen ist. Das externe Gutachten zu den angeblichen Plagiaten des Beschwerdeführers und eines weiteren Mitglieds der Professorenschaft enthält sowohl Daten des Beschwerdeführers als auch Drittpersonendaten. Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren explizit eine Beurteilung nach dem BGÖ verlangt. Folglich dürfte das Einsichtsgesuch bezüglich der eigenen Daten unter dem Blickwinkel des DSG und im Übrigen gemäss dem BGÖ zu beurteilen sein. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist die nicht einfache Abgrenzung der Geltungsbereiche des DSG und des BGÖ im vorliegenden Fall jedoch ohnehin vernachlässigbar.
- 5.3. Rechtsmissbrauch gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB liegt u.a. dann vor, wenn sich eine Person zweckwidrig auf eine Bestimmung beruft (BVGE 2013/50 E. 7.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1137/2022 vom 17. Mai 2023 E. 2.11; je mit Hinweisen). In diesen Fällen ist die Norm ausnahmsweise in einem konkreten Fall nicht anzuwenden (sog. Ausnahmelücke). Das Einsichtsrecht nach dem DSG soll die betroffene Person in die Lage versetzen, ihre informationelle Selbstbestimmung bzw. die übrigen Datenschutzrechte wahrzunehmen (Art. 1 DSG). Die datenschutzrechtliche Einsicht dient nicht dazu, Ansprüche in einem datenschutzfremden Verfahren durchzusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_723/2022 vom 6. Oktober 2023 E. 5.3 mit Hinweisen). Das DSG soll weder eine verpönte Beweisausforschung noch einen Eingriff in einen allfälligen Zivilprozess ermöglichen. Eine solche Zweckentfremdung des datenschutzrechtlichen Einsichtsrechts erweist sich als rechtsmissbräuchlich (Urteil des Bundesgerichts 4A\_125/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 1.7.2 mit Hinweisen).
- 5.4. Das BGÖ bezweckt demgegenüber, die Transparenz der Verwaltung zu fördern bzw. die Öffentlichkeit zu informieren, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet (Art. 1 BGÖ). Der Zugang im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips darf ebenfalls

abgelehnt werden, wenn sich eine Person rechtsmissbräuchlich auf das BGÖ beruft (Botschaft vom 12. Februar 2003 zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung, BBl 2003 2017 Ziff. 2.2.3.5). Die ETH-BK hat insofern zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer zweckwidrig auf das BGÖ sowie das DSG beruft. Ist dies zu bejahen, würde sich der Beschwerdeführer rechtsmissbräuchlich verhalten und seine Beschwerden wären abzuweisen.

- 5.5. Die Argumentation des Beschwerdeführers präsentiert sich folgendermassen:
- 5.5.1. Zu seinem Einsichtsgesuch bezüglich des externen Gutachtens führt der Beschwerdeführer aus, die Beschwerdegegnerin behaupte in unzutreffender Weise, dass sein Einsichtsgesuch einen datenschutzwidrigen Zweck verfolge. Zur Begründung berufe sie sich auf sein zivilrechtliches Schlichtungsgesuch vom 15. Dezember 2023. Die Beschwerdegegnerin behaupte, das Einsichtsgesuch diene der Beschaffung von Beweisen für ein angebliches Zivilverfahren. Diese Behauptung sei unzutreffend. Das Schlichtungsgesuch vom 15. Dezember 2023 habe keinen Zusammenhang mit dem externen Gutachten gehabt. Hinzu komme, dass er im Anschluss an die Schlichtungsverhandlung vom 16. Januar 2024 keine Zivilklage eingereicht habe und die entsprechende Frist längst verstrichen sei, weshalb auch die Behauptung eines rechtshängigen Zivilverfahrens unzutreffend sei. Ebenso frei erfunden und unbegründet sei die Behauptung der Beschwerdegegnerin, wonach sein Begehren im Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen ihm und Prof. B.\_\_\_\_ stehe (Urk. 1 in BK 2024 52, S. 5 f.).
- 5.5.2. Betreffend den Zugang zu den Dokumenten bezüglich der von ihm gemeldeten Offizialdelikte macht der Beschwerdeführer geltend, was folgt: Die Beschwerdegegnerin behaupte in unzutreffender Weise, dass er mit seinem Gesuch einen Rechtsmissbrauch begangen habe. Die von der Beschwerdegegnerin zitierte Rechtsprechung würde jedoch gerade das Gegenteil belegen, nämlich dass das BGÖ weder ein schutzwürdiges Zugangsinteresse voraussetze noch einen bestimmten Verwendungszweck vorgebe, weshalb ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht leichthin angenommen werden dürfe. Es ergebe sich im vorliegenden Fall aus den gesetzlichen Pflichten der Beschwerdegegnerin, dass das Zugangsgesuch der Förderung der Transparenz der Verwaltung

diene. Die Überprüfung des pflichtgemässen Handelns der Beschwerdegegnerin sei ein Anliegen, welches das BGÖ selbstredend schütze. Die Beschwerdegegnerin unterstelle ihm die Absicht, Inhalte aus den gewünschten Dokumenten gegen die von den Verdachtsmeldungen betroffenen Personen verwenden zu wollen. Diese Argumentation erweise sich als logisch inkonsistent. Denn entweder hätten sich die Verdachtsmeldungen durch die Abklärung erhärtet, sodass die Beschwerdegegnerin nach der Bundespersonalgesetzgebung selbst Anzeige erstatten müsse, oder sie hätten sich nicht erhärtet, sodass die entsprechenden Informationen gegen niemanden verwendet werden könnten. Die Mitteilung über ein Nichterhärten der Verdachtsmeldungen würde ihn in rechtlich bindender Weise daran hindern, gegen die betroffenen Personen oder die Beschwerdegegnerin vorzugehen (Urk. 1 in BK 2025 3, S. 8 f.; vgl. auch Urk. 13 in BK 2024 52, Rz. 38).

5.6. Die Beschwerdegegnerin hält dem Folgendes entgegen:

5.6.1. Zum Einsichtsgesuch bezüglich des externen Gutachtens hält sie zusammengefasst fest, der Beschwerdeführer habe das Gesuch mehr als vier Jahre nach der Vorprüfung gegen ihn wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. rund einen Monat nach seinem zivilrechtlichen Schlichtungsbegehren gegen die Beschwerdegegnerin eingereicht. Bereits der fehlende zeitliche Zusammenhang von Vorprüfung und Gesuchseinreichung zeige, dass der Beschwerdeführer sein Gesuch offenkundig nicht stelle, um die ihn betreffenden Personendaten zu überprüfen, sondern im Zusammenhang mit dem Konflikt bzw. weiteren von ihm angestregten Verfahren (Urk. 3 in BK 2024 52, S. 7).

5.6.2. Sodann bringt die Beschwerdegegnerin zum beantragten Zugang bezüglich der weiteren Dokumente vor, dass der im Zugangsgesuch erwähnten E-Mail vom 18. Mai 2022 zu entnehmen sei, dass der Beschwerdeführer Prof. B.\_\_\_\_ vorwerfe, mit Äusserungen anlässlich eines moderierten Gesprächs vom 2. Mai 2022 Rechtsverletzungen begangen zu haben. Das Zugangsgesuch sei rechtsmissbräuchlich, weil der Beschwerdeführer damit augenscheinlich Dokumente betreffend andere Professorinnen beschaffen wolle, um diese zu deren Nachteil zu verwenden (Urk. 3 in BK 2025 3, S. 8).

- 5.7. Im zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren, welches der Beschwerdeführer mit Gesuch vom 15. Dezember 2023 (Urk. 3.3 in BK 2024 52) anhängig gemacht hatte, ging es um eine behauptete Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch die Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer machte zusammengefasst geltend, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2020 zu den Plagiatsvorwürfen mehrere falsche Tatsachenbehauptungen gegen ihn getätigt habe. Die Beweislast für Sachumstände, aus denen sich die Persönlichkeitsverletzung ergibt, liegt im Zivilprozess bei der klagenden Partei. Demgegenüber hat die beklagte Partei im Zivilprozess die rechtshindernden und die rechtsvernichtenden Momente zu beweisen, bei einer Persönlichkeitsverletzung namentlich diejenigen Tatsachen, aus denen sie einen Rechtfertigungsgrund ableitet (BGE 142 III 263 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Folglich dürfte der Beschwerdeführer in einem allfälligen Zivilprozess hauptbeweisbelastet bezüglich der Persönlichkeitsverletzung sein. Dieser Umstand ist ein Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer die Einsicht in das Gutachten zur Beweisausforschung verlangt.
- 5.8. Die Beschwerdegegnerin bringt in diesem Zusammenhang sodann zu Recht vor, dass der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auffällig sei. Der Beschwerdeführer hat seit dem Abschluss der damaligen Vorprüfung im August 2019 rund viereinhalb Jahre verstreichen lassen, bis er mit E-Mail vom 25. Januar 2024 (Urk. 3.2 in BK 2024 52) erstmals um Einsicht in das externe Gutachten ersucht hat. Dieses Gesuch hat er nur neun Tage nach der zivilrechtlichen Schlichtungsverhandlung zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin sowie innerhalb der dreimonatigen Klagefrist (Art. 209 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]) eingereicht. Die ETH-BK geht deshalb davon aus, dass der Beschwerdeführer die Dateneinsicht bzw. den Datenzugang zur Vorbereitung des Zivilprozesses sowie zur Abschätzung seiner Prozesschancen gegen die Beschwerdegegnerin zweckentfremden will.
- 5.9. Die Einwände des Beschwerdeführers, er habe die Klagebewilligung verfallen lassen und es laufe momentan kein Zivilprozess gegen die Beschwerdegegnerin, erweisen sich als untauglich. Eine abgelaufene Klagebewilligung vermag keine *res-iudicata*-Wirkung zu entfalten. Er kann jederzeit ein zweites Schlichtungsgesuch einreichen, woraufhin die Schlichtungsbehörde eine neue Klagebewilligung auszustellen hätte (vgl. Botschaft

vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006 7333; Entscheidung der 1. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern ZK 13 56 vom 2. April 2013 E. IV.1. mit Hinweisen). Dieser Umstand dürfte dem im damaligen Schlichtungsverfahren anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer bekannt sein. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Einsicht in das externe Gutachten erweist sich somit als rechtsmissbräuchlich, weshalb die Beschwerdegegnerin es zu Recht abgewiesen hat.

- 5.10. Dasselbe gilt für den beantragten Zugang zu den Dokumenten bezüglich der vom Beschwerdeführer gemeldeten Officialdelikte. Es ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer zwischenmenschliche Konflikte regelmässig auf dem juristischen Weg austrägt bzw. austragen möchte (vgl. dazu Urk. 3.2, Urk. 3.4, Urk. 3.6 f., Urk. 3.9–3.12 und Urk. 3.14 in BK 2025 3). Der Beschwerdeführer hat in seinem Zugangsgesuch vom 26. September 2023 sodann selbst eingestanden, dass er die Daten gegebenenfalls für eine eigene Strafanzeige nutzen werde (Urk. 3.17 in BK 2025 3, S. 2; vgl. zu den strafrechtlichen Erörterungen des Beschwerdeführers Urk. 13 in BK 2024 52, Rz. 24–30). Das im BGÖ stipulierte Öffentlichkeitsprinzip dient nicht dazu, Beweismittel für allfällige Zivil- oder Strafprozesse erhältlich zu machen. Dieses Zugangsgesuch des Beschwerdeführers erweist sich ebenfalls als rechtsmissbräuchlich, weshalb ihm die Beschwerdegegnerin den Zugang korrekterweise verweigert hat.
- 5.11. Schliesslich ist anzumerken, dass sich die Personendaten zu den angeblichen Officialdelikten nicht anonymisieren liessen, da dem Beschwerdeführer als Melder die betroffenen Personen bereits bekannt sind. Folglich müsste ohnehin eine Interessenabwägung vorgenommen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_93/2021 vom 6. Mai 2022 E. 4.3.1 und 5.2). Dabei würde das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer besonders schützenswerten Daten nach Art. 5 Bst. c Ziff. 5 DSG sowie das Interesse der Beschwerdegegnerin am Rechtsfrieden innerhalb ihrer Institution das Zugangsinteresse des Beschwerdeführers überwiegen. Die Beschwerdegegnerin hat ein gewichtiges Interesse daran, dass zwischen ihren Mitarbeitenden keine strafrechtlichen Streitigkeiten ausgetragen werden. Solche Auseinandersetzungen zwischen den Mitarbeitenden belasten das Arbeitsklima, schädigen den Ruf der Anstalt und beeinträchtigen eine reibungslose Lehr- und Forschungstätigkeit. Darüber hinaus binden derartige Streitereien

Ressourcen der Beschwerdegegnerin, welche diese im Rahmen ihrer personalrechtlichen Fürsorgepflicht zur Konfliktlösung einsetzen müsste. In diesem Sinne ist es bei internen Auseinandersetzungen dem Präsidenten der Beschwerdegegnerin vorbehalten, Strafanzeige zu erstatten (Art. 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulleitung ETH Zürich vom 10. August 2004 [RSETH 202.3]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6111/2016 vom 26. Juli 2017 E. 4.3 mit Hinweis).

- 5.12. Im Sinne der Erwägungen erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet, weshalb seine Beschwerden abzuweisen sind. Sämtliche Verfahrens- bzw. Beweisanträge, namentlich diejenigen, die der Beschwerdeführer in seiner spontanen Stellungnahme vom 6. April 2025 (Urk. 13 in BK 2024 52, S. 3 f.) gestellt hat, sind ebenfalls abzuweisen (vgl. zu dieser antizipierten Beweiswürdigung Urteil des Bundesgerichts 2C\_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Entscheid der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 10).
6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; vgl. zur Zulässigkeit der Kostenerhebung im vorliegenden Verfahren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7102/2017 vom 27. August 2019 E. 9.1). Diese sind – gemäss Praxis der ETH-BK bei Professoren und Professorinnen – auf CHF 1'000 festzusetzen und mit dem von ihm am 21. Februar 2025 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 6 in BK 2024 52) zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).
7. Eine Kopie der spontanen Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 6. April 2025 samt Beilagen (Urk. 13, Urk. 13.1–13.3 in BK 2024 52) ist der Beschwerdegegnerin zur Kenntnisnahme zuzustellen.

**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 1'000 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 21. Februar 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein und an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie der spontanen Stellungnahme vom 6. April 2025 mit Beilagen (Urk. 13, Urk. 13.1–13.3 in BK 2024 52), sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: